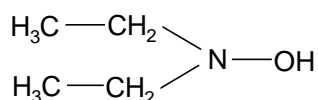
	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1>	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 1 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung:

Handelsbezeichnung: DEHA 98
Chemische Bezeichnung: N,N-Diethylhydroxylamin 98 %



1.2. Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:

- Mittel zum Schutz vor Bewachsen der Destilliersäulen durch Polymere in Monomerdestillationsanlagen (Styrol, Butadien)
- Entwickler für Farb- und Röntgenaufnahmen.
- Produkt zur Stabilisierung der Farbe in Brennstoffen bei der Lagerung.
- Antioxidans für PCV und Silikone.

1.3. Angaben zum Hersteller / Lieferanten:

Hersteller: DJCHEM CHEMICALS POLAND S.A.
Name: Bogdan Domagała
Adresse: 05-200 Wołomin, ul. Łukasiewicza 11A, Polen
Tel./Fax.: +48 22 787 63 46; +48 22 787 63 44
E-Mail: djchem@djchem.com.pl

1.4. Notrufnummer: +48 22 787 63 46
+48 602 388 995

1.5. Eintragungstermin: 06-2013

1.6. Eintragsnummer: -


2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung:

- Entzündlich (R10).
- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut (R20/21).
- Reizt die Augen und die Haut (R36/38).

Wichtigste Wirkungsfolgen auf Menschen und Umwelt:

Nach Einatmen: Reizt Atmungsorgane, Husten, Atembeschwerden.
Bei Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Bei Hautkontakt: Reizt die Haut.
Bei Augenkontakt: Reizt die Augen, Bindehautentzündung.
Umweltwirkung: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 2 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

3. ZUSAMMENSETZUNG/ INFORMATION ÜBER BESTANDTEILE

3.1 Gefährliche Bestandteile und deren Klassifikation

	N,N- Diethylhydroxylamin	Diethylamin
Klassifikation	Schädlich	Entzündlich, ätzend
Symbole	Xn	F, C
R-Sätze	10-20/21-36/38	11-20/21/22-35
S-Sätze	36/37	(1/2)-3-16-26-29-36/37/39-45
Konzentration, % Gew.	85 ÷ 87	< 0,2
EG-Nummer	223-055-4	203-716-3
CAS-Nummer	3710-84-7	109-89-7
Indexnummer	-	612-003-00-X
Bezeichnung gemäß UIPAC	N,N- Diethylhydroxylamin	Diethylamin
Eintragungsbezeichnung und -nummer	-	-

Der volle Wortlaut der aufgeführten R-Sätze ist im Punkt 16 zu finden.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen sind wie bei der Arbeit mit Chemikalien beachten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Den Geschädigten aus dem Gefahrenbereich bringen. Für Ruhe sorgen und Wärme sicherstellen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

Den Geschädigten an die frische Luft bringen und Ruhe gewährleisten, vor Wärmeverlust schützen. Bei Bedarf Sauerstoff verabreichen oder künstliche Atmung anwenden. Falls notwendig den Arzt holen.

4.3. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

Die verunreinigte Haut sofort mit viel Wasser oder Seifenwasser abwaschen. Bei Reizungen den Arzt konsultieren.

4.4. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser bei weit geöffneten Augenlidern mindestens 15 Minuten gründlich ausspülen. Die Kontaktlinsen entfernen. Falls notwendig den Augenarzt holen.

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen herbeiführen. Sofort den Arzt konsultieren.


4.6. Möglichen Symptome und Folgen:

Reizt die Augen, Atemwege und die Haut.

4.7. Zugängliche Mittel im Arbeitsumfeld:

Augenspülgerät.

Geeignete Schutzkleidung und geeignete Schutzhandschule tragen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 3 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel:

Zerstäubtes Wasser, Kohlendioxid, Löschschäume, Löschpulver (ABC, BC).

5.2. Löschmittel, die im Hinblick auf die Sicherheit nicht verwendet werden:

Wasserstrahl.

5.3. Besondere mit dem Feuerlöschen verbundene Gefahren:

Brennbare Substanz. Bei Verbrennung können gefährliche und toxische Produkte entstehen (Kohlenoxid, Stickoxid).

5.4. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Schutzkleidung gegen die Chemikalienwirkung. Persönliches Atemschutzgerät.

5.5. Zusätzliche Hinweise:

Die der Feuer- oder hohen Temperaturwirkung ausgesetzten Behälter mit Wasser kühlen, nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich entfernen. Das Durchdringen der Löschmittel in die Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser verhindern.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Jegliche Entzündungsquellen entfernen. Entsprechende Lüftung sicherstellen. Die Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Geeignete persönliche Schutzgeräte tragen (Schutzkleidung, Schutzhandschuhe). Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Die Dunste nicht einatmen. Bei Bedarf die Atemschutzgeräte verwenden. Das unnötige Personal evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Die verunreinigte Fläche von dem Umfeld isolieren. Die Verunreinigungsquelle von der Umwelt abtrennen. Das Durchdringen in die Kanalisation, ins Grund- und Oberflächenwasser verhindern. Nach Möglichkeit die Leckage beseitigen.


6.3. Verfahren zur Reinigung:

Die Sickerstelle mit Damm abgrenzen. Große Menge der verschütteten Flüssigkeit sammeln oder in dicht verschlossene Behälter umpumpen. Den Rest mit neutralem absorptionsfähigem Stoff (Sand, Erde, Kieselgur) beschütten, in dicht verschlossene Behälter sammeln, und die verunreinigte Fläche reichlich mit Wasser oder mit Wasser mit verdünnter Mineralsäure spülen. Kleine Menge der verschütteten Flüssigkeit reichlich mit Wasser oder mit sauer gemachtem Wasser spülen. Das gesammelte Produkt zum zuständigen Abnehmer der Abfälle übergeben.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG

7.1. Handhabung des Stoffes / der Zubereitung:

Ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten und Abzugshauben an Arbeitsplätzen sicherstellen. Von Wärme- und Zündungsquellen fernhalten. Die Dämpfe sind schwerer als die Luft und können mit Luft die Explosionsmischungen bilden. Die Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Die Dämpfe nicht einatmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Mit Lebensmittelprodukten und Tierfuttern nicht aufbewahren und transportieren.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 4 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

7.2. Lagerung:

In kühlen, trockenen und gut gelüfteten Räumen aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur 5 -30°C. Vor direkter Einwirkung der Sonnenstrahlung, vor Einfrieren, Feuchte, Berührung mit Luft und Sauerstoff schützen. Von Wärme- und Feuerquellen sowie von Brennstoffen fernhalten. Nicht mit Oxidationsmitteln aufbewahren. In dicht verschlossenen Verpackungen oder Behältern in der Nitrieratmosphäre aufbewahren. Die Sicherheitsmaßnahmen gegen die elektrostatische Entladung treffen.

Geeignetes Verpackungsmaterial: HDPE mit Teflonabdichtungen, säurebeständiger Stahl. Kein Natur- oder synthetischer Gummi und keine Kunststoffe mit kleiner Beständigkeit gegen Aminlösemittel verwenden.

7.3. Eigenartige Anwendungen:

Typische Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien gemäß genehmigten Anweisungen treffen.

8. KONTROLLE DER GEFÄHRDUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Grenzwerte der Gefährdung

Bestandteil	CAS-Nr.	Konzentration % Gew.	NDS mg/m ³	NDSch mg/m ³	NDSP	DSB
N,N-Diethylhydroxylamin	3710-84-7	>98	-	-	-	-
Diethylamin	109-89-7	< 0,2	30	75	-	-

8.2. Kontrolle der Gefährdung:

8.2.1. Kontrolle der Gefährdung am Arbeitsplatz:

Genügend allgemeine Lüftung mit Luftwechsel und Abzugshauben am Arbeitsplatz sicherstellen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Die Dämpfe nicht einatmen. Keine Zündquellen und Quellen der hohen Temperatur in der Nähe verwenden. Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzgeräte verwenden. Die Dusche und Augenspülanlage sicherstellen.

a) Atemwegeschutz:

Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzgeräte mit Dampffiltern, braun und mit Buchstabe A kennzeichnet, verwenden.

b) Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe aus Kunstfasern (PVC, Kautschuk) tragen.

c) Augenschutz:

Die hermetischen Schutzbrille (Google) verwenden, die vor Flüssigkeitstropfen schützen.

d) Hautschutz:


Die Schutzkleidung aus natürlichen Stoffen (Baumwolle) oder synthetischen Fasern und Schutzschuhe tragen.

e) Hygienemaßnahmen:

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Die verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Während der Arbeitspausen und nach der Arbeitsbeendigung Hände und Gesicht waschen. Den Kontakt mit Produkt vermeiden.

8.2.2. Kontrolle der Umweltgefährdung:

Das Durchdringen in die Umwelt verhindern.

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1>	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 5 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

8.3. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die im Arbeitsumfeld zulässigen, schädlichen Maximalkonzentrationen und Stärken (Ges.Bl. Nr. 217, Pos. 1833 mit Änderungen: Ges.Bl. Jahr 2005 Nr. 212, Pos.1769).
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 20.April 2005 über Untersuchungen und Messungen der schädlicher Stoffe im Arbeitsfeld (Ges.Bl. Nr. 73, Pos. 645).
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 30.Dezember 2004 über Arbeitssicherheit und -hygiene, die mit dem Auftreten von chemischen Agentien am Arbeitsstelle verbunden ist (Ges. Bl. Nr. 11, Pos. 86).
- Verordnung des Ministers für die Wirtschaft vom 21.Dezember 2005 über grundsätzliche Anforderungen für individuelle Schutzmittel.

8.4. Methoden der Beurteilung der Gefährdung in Arbeitsumgebung::

- PN-Z-04008-7:2002 – Schutz der Luftgüte. Entnahme von Proben. Grundsätze der Probenentnahme in der Arbeitsumgebung und Auslegung der Ergebnisse.

9. PHYSISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben:


Form: Flüssigkeit, farblos bis leicht gelblich.
Geruch: Charakteristisch, Amingeruch.

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert:	8 ÷ 12
Siedepunkt / Siedetemperaturbereich	125° C (Zersetzung)
Einfriertemperatur:.....	- 6° C
Zündpunkt:	46° C
Brennbarkeit:	
Explosionseigenschaften:	
• Obere Grenze der Explodierbarkeit.....	10,0 %
• Untere Grenze der Explodierbarkeit:	1,9 %
Oxidationseigenschaften:	Trifft nicht zu.
Dampfdruck bei 25° C:	43 hPa
Relative Dichte bei 20°	0,860 – 0,870 g / cm ³
Löslichkeit:.....	Ethanol, Lösemittel, die sich mit Wasser mischen lassen.
Löslichkeit im Wasser bei 20° C:	Gesamtlöslichkeit < 35 % und > 85 %
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Daten vorhanden.
Viskosität:	Keine Daten vorhanden.
Dampfdichte (Luft = 1):.....	3,1
Verdampfungsgeschwindigkeit (Dietylther = 1):.....	Keine Daten vorhanden.

9.3. Sonstige Hinweise:

Während der Anwendung können Explosionsmischungen der Dämpfe mit Luft entstehen.

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1>	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 6 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Das Produkt ist stabil unter bestimmten Aufbewahrungsbedingungen (Punkt 7 des Sicherheitsdatenblattes).

10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperatur, Zündquellen, offene Flamme, Feuchtigkeit.

10.2. Zu vermeidende Stoffe:

Oxidationsmittel (Perchlorat, Peroxid), Säuren, Nitrate, Ionen Fe⁺², Fe⁺³.

10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenoxid, Stickoxid, Diethylamin.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Das Produkt kann die Reizung der Atmungsorgane, Augen und Haut verursachen. Es können Husten und Atembeschwerden auftreten. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

11.1. Gesundheitsschädliche Wirkung der akuten Toxizität:

11.1. Akute Toxizität:

Bestandteil	CAS-Nummer	Dosis	Wert	Einheit
N,N-Diethylhydroxylamine	3710-84-7	LD ₅₀ (oral, Rate)	2190	mg/kg
		LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	1300	mg/kg
		LC ₅₀ (Inhalation, Rate)	3,140	ppm (4 Stunden)
Diethylamine	109-89-7	LD ₅₀ (oral, Rate)		
		LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)		
		LC ₅₀ (Inhalation, Rate)		

Nach Einatmen: Reizt Atmungsorgane, Husten, Atembeschwerden.

Bei Verschlucken: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Bei Hautkontakt: Hautreizungen.

Bei Augenkontakt: Reizt die Augen, Bindehautentzündung.

11.2. Chronische Toxizität:

Nach Einatmen (Toxizität der Wiederholdosis): Keine Daten vorhanden.

Nach Verschlucken: Keine Daten vorhanden.

Bei Berührung mit der Haut: Keine Daten vorhanden

Reizwirkung (Augen, Haut oder Atemwege): Keine Daten vorhanden.

Ätzende Wirkung: Keine Daten vorhanden.

Allergische Wirkung (Haut, Atemwege): Keine Daten vorhanden.


Betäubende Wirkung: Keine Daten vorhanden.

Kanzerogene Wirkung: Keine Daten vorhanden.

Mutagene Wirkung: Keine Daten vorhanden.

Fortpflanzungsfähigkeitswirkung: Keine Daten vorhanden.

Toxikokinetik, Metabolismus und Verteilung: Keine Daten vorhanden.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 7 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Das Durchdringen in Gewässer, Abwässer und Erdboden verhindern.

12.1. Ökotoxizität:

LC₅₀ (Fisch, 96 Stunden.):..... 130 mg/L

EC₅₀ (Daphnie, 48 Stunden)..... 111 mg/L

12.2. Beweglichkeit:

Keine Daten vorhanden.

12.3. Haltbarkeit und Zersetzungsvermögen:

Keine Daten vorhanden.

12.4. Biokumulationsvermögen:

Octanol-Wasser-Koeffizient (KOW): Keine Daten vorhanden

Koeffizient der Biokonzentration (BCF): Keine Daten vorhanden

12.5. Ergebnisse der Begutachtung der PBT-Eigenschaften:

Keine Daten vorhanden.

12.6. Andere schädlichen Wirkungsfolgen:

Keine Daten vorhanden.

13. UMGANG MIT ABFÄLLEN

13.1. Entsorgungsmethoden der Substanz:

Nicht mit Kommunalabfällen entsorgen. Die Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers vermeiden. In geeigneten Abfallverbrennungsanlagen vernichten.

Abfallcode: 07 07 04* (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, und Mutterlaugen).


13.2. Entsorgungsmethoden der mit Substanz verunreinigten Verpackungen:

Die verunreinigte Verpackung soll wie das Produkt betrachtet werden. Die nicht wiederverwertbaren Verpackungen gründlich mit Wasser spülen und in entsprechenden Betrieben entsorgen.

Abfallcode: 15 01 10* (Verpackungen, die Überreste von gefährlichen Stoffen enthalten oder durch diese Stoffe verunreinigt werden).

13.3. Rechtliche Grundlage:

- Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Ges. Bl. Jahr 2001 Nr. 62, Pos. 628)
- Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 1. Februar 2007 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes über Abfälle 9 Ges. Bl. 2007, Nr. 39, Pos. 251).
- Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Ges. Bl. 2001 Nr. 63, Pos. 638).
- Verordnung des Ministers für die Umwelt vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (Ges. Bl. 2001 Nr. 112, Pos. 1206).

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1>	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 8 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport, Bahntransport und Binnenschiffstransport (ADR /RID/ADNR/ADN):

UN-Nummer: 1993
Klasse: 3
Etiketten: 3
Richtige Transportbezeichnung: MATERIAL ENTZÜNDLICH FLÜSSIG, I.N.O.
(Diethylhydroxylamin 98%)
Verpackungsgruppe: III
Einstufungskode: F1
Erkennungsnummer der Gefahr: 30

14.2. Seeschiffstransport (IMDG):

UN-Nummer: 1993
Richtige Transportbezeichnung: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
(Diethylhydroxylamin, 98 %)
Klasse: 3
Verpackungsgruppe: III
EMS/MFAG F-E S-E
Meeresverschmutzung: Nein

14.3. Lufttransport (ICAO/IATA):

UN-Nummer: 1993
Richtige Transportbezeichnung: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.
(Diethylhydroxylamin, 98%)
Klasse: 3
Verpackungsgruppe: III

15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Kennzeichnung:

Handelsbezeichnung des Produktes: DEHA 98
Chemische Bezeichnung: N,N- Diethylhydroxylamin 98
EG-Nummer: 223-055-4
Gefahrensymbole:



Xn Schädliches Produkt

Gefahrensymbol / Bedeutung des Gefahrensymbols:

Xn Schädlich.

Liste der Risiken (R-Sätze)


R10 Entzündlich.

R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Liste der Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und geeignete Schutzhandschuhe tragen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 9 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten:
DJCHEM CHEMICALS POLAND S.A.
05-200 Wołomin, ul. Łukasiewicza 11A, Polen
+48 (022) 787 63 46; +48 (022) 787 63 44

15.2. Sonstige Vorschriften, verwendet bei der Bearbeitung des Sicherheitsdatenblattes:

Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.
- Richtlinie der Kommission 2004/73 über Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrenstoffen – 29. Anpassung.
- Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000 Nr. 2000/39/EC über die Aufstellung der ersten Liste der indikativen Höchstwerte der zulässigen Konzentrationen im Arbeitsumfeld.
- Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlamentes und Europarates zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe.
- Richtlinie 2006/8/EG – Anpassung der Richtlinie 1999/45/EG zur Einstufung und Kennzeichnung der Zubereitungen.
- Richtlinie der Kommission 2001/60/EG über gefährliche Zubereitungen.
- Richtlinie der Kommission 2001/58/EG über Sicherheitsdatenblätter.
- Richtlinie des Rates 91/689/EEC über gefährliche Abfälle.

Inländische Gesetzgebung:

- Geltende inländische rechtliche Regelungen.

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Vollständiger Wortlaut der im Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- | | |
|-----------|---|
| R10 | Entzündlich. |
| R11 | Leichtentzündlich. |
| R20/21 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| R20/21/22 | |
| R36/38 | Reizt die Augen und die Haut. |
| R52/53 | Schädlich für Wasserorganismen; kann in Gewässern längerfristig ungünstige Wirkungen haben. |

16.2. Ratschläge bezüglich der Schulungen:


Die erforderliche Sicherheit sicherstellen und prüfen, ob das Personal die aus den physisch-chemischen Eigenschaften des Produktes folgenden Gefahren versteht.

16.3. Empfohlene Einschränkungen bei der Anwendung:

Geeignete Schutzkleidung und geeignete Schutzhandschuhe tragen.

16.4. Datenquelle für die Bearbeitung des Sicherheitsdatenblattes:

ESIS – European Chemical Substances Information System (ECB)
IUCLID – International Uniform Chemical Information Database

	SICHERHEITSDATENBLATT	Ausgabenummer: 01
Bezeichnung	Diethylhydroxylamin 98	Seite: 10 von 10
<i>Bearbeitet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Europarates vom 18. Dezember 2006 über die Eintragung, Begutachtung, Genehmigungs- und Einschränkungserteilung im Bereich von Chemikalien (REACH) und über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, als auch die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG außer Kraft setzt.</i>		

16.5. Bearbeiter der Sicherheitsdatenblatts:

	Andrzej Nowiński
Bearbeitungsdatum:	30-01-2008
Aktualisierungsdatum:	-
Änderungen im Datenblatt:	Allgemeine Aktualisierung.

Die Angaben basieren auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Ihr Ziel ist die Beschreibung des Produkts im Bezug auf die Anforderungen des Transportes, Vertriebes, der Anwendung und Lagerung. Sie stellen jedoch keine Garantien von Produkteigenschaften dar.